

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 9/2002**  
 (55. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 30. Oktober 2002

**INHALT****I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Akademischer Senat**

Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 10. Juli 2002 .....	79
Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Hochschulspport (ZEH) der Technischen Universität Berlin vom 4. September 2002 .....	79

**Fakultäten**

Änderung der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 22. Mai 2002 .....	79
Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 22. Mai 2002 .....	80
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 22. Mai 2002 .....	81
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 22. Mai 2002 .....	81

*Fortsetzung umseitig*

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 22. Mai 2002 .....	82
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 22. Mai 2002 .....	82
<b>Gemeinsame Kommissionen</b>	
Änderung der Ordnung der Fachbereiche Wirtschaft und Management sowie Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften ( Doktor rerum oeconomicarum ) vom 9. Dezember 1997 und 15. Februar 2000.....	82
Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium „Europawissenschaften“ vom 7. Dezember 2001 .....	85

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin

Vom 4. September 2002

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 4. September 2002 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen.<sup>\*)</sup>

#### Artikel I

Die Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin vom 9. Dezember 1992 (AMBl TU 1993 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1-3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist den Benutzerinnen und Benutzern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vorrang bei der Anmeldung einzuräumen.

(2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich als Online-Anmeldung. Ausnahmen hiervon werden im Semesterprogramm bekannt gegeben. Das Anmeldeverfahren richtet sich nach der Darstellung im Semesterprogramm. Wer bei Kontrollen ohne Teilnahmeausweis angetroffen wird, ist auszuschließen.

(3) Die ZEH ist befugt, folgende personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer zu verarbeiten: Anrede, Vorname, Name, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Name der Heimathochschule, Matrikelnummer sowie Angaben zur Bestimmung der Höhe des nach der „Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der ZEH“ zu entrichtenden Entgeltes. Bei der Anmeldung zu entgeltpflichtigen Veranstaltungen werden darüber hinaus Angaben zur Bankverbindung (Kreditinstitut, BLZ, Kontonummer) verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich für die Zulassung zu Veranstaltungen der ZEH, zur Erhebung der Entgelte nach der „Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin“ vom 6 Juni 2001 (AMBl.TU S. 105) sowie für die Evaluation der Veranstaltungen der ZEH verarbeitet.“

#### Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

### Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten.

Vom 10. Juli 2002

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. September 2000

vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen.<sup>\*)</sup>

#### Artikel I

Die Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. Dezember 1997 (AMBl. TU S. 262), zuletzt geändert am 25. Oktober 2000 (AMBl. TU 2001 S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„ Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht den Staaten der Europäischen Union angehören, müssen ihre Immatrikulation für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmten Form beantragen. In begründeten Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident von vorstehenden Fristen absehen.

Die Frist gilt nicht, wenn die Immatrikulation für ein Aufbaustudium nach Annahme der Promotionsabsicht beantragt wird bzw. wenn Zulassungsordnungen andere Termine vorsehen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.“

#### Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Fakultäten

### Änderung der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Mai 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften vom 15. Mai 2001 (AMBl. TU S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 wird die Zahl „90 SWS“ durch „94 SWS“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 sind die Angaben „§ 19 Absatz 1 Nr. 2“ durch „§ 20 Absatz 1“ und „§ 21 Absatz 1 Nr. 2“ durch „§ 22 Absatz 2“ zu ersetzen.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Oktober 2002

3. In der Anlage 1 zur Studienordnung erhält die 1. Zeile „Mathematik“ folgende Fassung:

Fächer	Lehrveranstaltung	Umfang (in SWS)	
		1. WS	2. SS
1. Mathematik	Analysis I und II	4 VL	4 VL
		2 UE	2 UE
	Lineare Algebra	2 VL	
		2 UE	

Die Summe der SWS im 1. Wintersemester ist um 4 SWS auf 26 zu erhöhen; die Zwischensumme auf 78 und die Gesamtsumme auf 94.

4. In der Anlage 3 ist unter der Überschrift „Zusammenstellung und Übersicht“ die Zahl 22 im 1. Semester durch 26 zu ersetzen. Die Zahl für das Grundstudium ist auf 78 zu erhöhen. Die Zahl 181 wird durch 185 ersetzt.
5. In der Anlage 6 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„Analysis I

1. Grundlagen, Zahlbereiche: Elementare Logik, logische Schaltungen, Mengen, Abbildungen, Natürliche Zahlen, Ganze und rationale Zahlen, Reelle Zahlen, Komplexe Zahlen
2. Grenzwerte: Zahlenfolgen, Konvergenz, Unendliche Reihen, Potenzreihen, Stetigkeit, Extremwerte
3. Elementare Funktionen: Polynome, Rationale Funktionen, Exponentialfunktionen, Logarithmus, Trigonometrische Funktionen, Arcus- und Hyperbelfunktionen
4. Differentiation: Ableitung, Mittelwertsatz, Höhere Ableitungen, Taylorreihe, Extremwerte
5. Integration: Bestimmtes Integral, Unbestimmtes Integral, Integrationsregeln, Integration komplexer und rationaler Funktionen, Uneigentliche Integrale
6. Fourierreihen: Reelle Fourierreihen, Komplexe Fourierreihen, Approximation im quadratischen Mittel

Analysis II

1. Der mehrdimensionale Raum: Mengen und Konvergenz im  $\mathbb{R}^n$ , Funktionen, Abbildungen, Stetigkeit
2. Differentiation in mehreren Variablen: Mehrdimensionale Differentiation, Höhere Ableitungen, Kettenregel und Koordinaten, Extrema mit Nebenbedingungen
3. Vektoranalysis: Klassische DGL, Mehrfache Differentialoperatoren, Nabla-Kalkül, Andere Koordinaten, Kurvenintegrale und Potentiale
4. Integration in mehreren Variablen: Integration von Funktionen in mehreren Variablen, Berechnung durch Mehrfachintegration, Berechnung durch Koordinatentransformation, Beispiele mehrdimensionaler Integration
5. Integralsätze der Vektoranalyse: Flächen und ihre Parametrisierung, der Fluß von Vektorfeldern durch Flächen, der Gaußsche Integralsatz, der Stokessche Integralsatz, Anwendung der Integralsätze

Lineare Algebra

1. Lineare Algebra: Vektoralgebra, Vektorgeometrie, Lineare Gleichungssysteme, Matrizen, Lineare Unabhängigkeit, Rang, Struktur der Lösungsräume, Determinante, die inverse Matrix, Eigenwerte
2. Lineare Differentialgleichungen: DGL's: Problemstellungen, Lineare Unabhängigkeit von Funktionen, Lineare Gleichungen 1. Ordnung, Lineare DGL n-ter Ordnung, Lösungsmethoden für allgemeine lineare DGL, Lineare DGL mit konstanten Koeffizienten, Lineare Differentialgleichungssysteme“

## Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Mai 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:\*)

## Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften vom 15. Mai 2001 (AMBl. TU S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 3 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu einer Prüfung kann erfolgen, wenn für die jeweiligen in § 20 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer die erforderlichen Leistungsnachweise (für die Prüfungsfächer Mechanik, Baustoffkunde sowie Vermessungskunde und Photogrammetrie Übungsscheine, für das Prüfungsfach Baukonstruktion der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung des „Entwurfs“) sowie, .....“

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind mündliche Prüfungen in den folgenden 5 Prüfungsfächern abzulegen:

- Mechanik
- Physik
- Baustoffkunde
- Baukonstruktion
- Vermessungskunde und Photogrammetrie

Die Prüfung im Fach Mathematik wird als schriftliche Prüfung in drei Teilprüfungen abgelegt (Analysis I, Analysis II und Lineare Algebra).“

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. August 2002

## Änderung der Studienordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Mai 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:

### Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften vom 12. Juli 1991 (AMBl. TU 1992 S. 10) wird wie folgt geändert:

- In der Anlage 1 erhält die Nr. 1 folgende Fassung

#### 1. Mathematik

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Analysis I	4+2		
Lineare Algebra	2+2		
Analysis II		4+2	
Differentialgleichungen			2+2

Die Summen der SWS für das 1. Semester betragen 18+9, für das 3. Semester 10+8, die Gesamtsumme beträgt 89.

- In der Anlage 3 werden im Grundstudium die Fächer „Höhere Mathematik I+III“ ersetzt durch „Analysis I und II“ sowie „Lineare Algebra“ und „Differentialgleichungen“ und erhalten folgende Inhaltsbeschreibungen:

#### Analysis I

- Grundlagen, Zahlbereiche: Elementare Logik, logische Schaltungen, Mengen, Abbildungen, Natürliche Zahlen, Ganze und rationale Zahlen, Reelle Zahlen, Komplexe Zahlen
- Grenzwerte: Zahlenfolgen, Konvergenz, Unendliche Reihen, Potenzreihen, Stetigkeit, Extremwerte
- Elementare Funktionen: Polynome, Rationale Funktionen, Exponentialfunktionen, Logarithmus, Trigonometrische Funktionen, Arcus- und Hyperbelfunktionen
- Differentiation: Ableitung, Mittelwertsatz, Höhere Ableitungen, Taylorreihe, Extremwerte
- Integration: Bestimmtes Integral, Unbestimmtes Integral, Integrationsregeln, Integration komplexer und rationaler Funktionen, Uneigentliche Integrale
- Fourierreihen: Reelle Fourierreihen, Komplexe Fourierreihen, Approximation im quadratischen Mittel

#### Analysis II

- Der mehrdimensionale Raum: Mengen und Konvergenz im  $\mathbb{R}^n$ , Funktionen, Abbildungen, Stetigkeit
- Differentiation in mehreren Variablen: Mehrdimensionale Differentiation, Höhere Ableitungen, Kettenregel und Koordinaten, Extrema mit Nebenbedingungen
- Vektoranalysis: Klassische DGL, Mehrfache Differentialoperatoren, Nabla-Kalkül, Andere Koordinaten, Kurvenintegrale und Potentiale

- Integration in mehreren Variablen: Integration von Funktionen in mehreren Variablen, Berechnung durch Mehrfachintegration, Berechnung durch Koordinatentransformation, Beispiele mehrdimensionaler Integration
- Integralsätze der Vektoranalyse: Flächen und ihre Parametrisierung, der Fluß von Vektorfeldern durch Flächen, der Gaußsche Integralsatz, der Stokessche Integralsatz, Anwendung der Integralsätze

#### Lineare Algebra

- Lineare Algebra: Vektoralgebra, Vektorgeometrie, Lineare Gleichungssysteme, Matrizen, Lineare Unabhängigkeit, Rang, Struktur der Lösungsräume, Determinante, die inverse Matrix, Eigenwerte
- Lineare Differentialgleichungen: DGL's: Problemstellungen, Lineare Unabhängigkeit von Funktionen, Lineare Gleichungen 1. Ordnung, Lineare DGL n-ter Ordnung, Lösungsmethoden für allgemeine lineare DGL, Lineare DGL mit konstanten Koeffizienten, Lineare Differentialgleichungssysteme

#### Differentialgleichungen

- Partielle DGL: Laplaceoperator, Wellengleichung, Kugel- und Zylinderkoordinaten
- Spezielle Gleichungen, Besselgleichung, Legendergleichung
- Dynamische Systeme: Autonome Systeme
- Rand-, Eigenwertprobleme

### Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Mai 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:\*)

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften vom 12. Juli 1999 (AMBl. TU 1992 S. 19) wird wie folgt geändert:

- In § 20 Abs. 2 Nr. 1 werden die Veranstaltungen „Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III“ ersetzt durch „Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra und Differentialgleichungen“.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. August 2002

2. § 21 Abs. 2, Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Mit Ausnahme der Fächer 1 und 2 findet in den übrigen Prüfungsfächern je eine mündliche Prüfung statt. Im Fach wird die Prüfung in Form von vier schriftlichen Teilprüfungen durchgeführt.“ Satz 2 wird Satz 3.

## Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Mai 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:

## Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften vom 12. Juni 1996 (AMBl. TU 1997 S. 31) wird wie folgt geändert:

- Im Anhang 1: Allgemeiner Studienverlaufsplan werden die Worte „Höhere Mathematik I und II“ durch „Analysis I für Ingenieure und Analysis II für Ingenieure“ sowie „Lineare Algebra für Ingenieure“ ersetzt.
- Im Anhang 2 in der Tabelle 2.1 erhält die Nummer GP 2 folgende Fassung:

		1.Sem.	2. Sem	Leist.- Nachw.	Dipl.- Vorpr.
Analysis I für Ingenieure	VL+UE	4+2		1	Klausur
Lineare Algebra für Ingenieure	VL+UE	2+2		1	Klausur
Analysis II für Ingenieure	VL+UE		4+2	1	Klausur

Die Semesterwochenstunden für das 1. Semester werden um 4 auf 24 Stunden erhöht. Die Summe der Semesterwochenstunden erhöht sich auf 85.

- Im Anhang 2 in der Tabelle 2,5 werden die Worte „Höhere Mathematik für Ingenieure III“ durch „Differentialgleichungen für Ingenieure“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Mai 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:\*)

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften vom 12. Juni 1996 (AMBl. TU 1997 S. 50) wird wie folgt geändert:

- § 18 Abs. 2 Nr. 1, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„jeweils eine schriftliche Teilprüfung in Analysis I für Ingenieure, Analysis II für Ingenieure und Lineare Algebra für Ingenieure (GP 2)“
- § 18 Abs. 2 Nr. 2, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„jeweils eine schriftliche Teilprüfung in Analysis I für Ingenieure, Analysis II für Ingenieure und Lineare Algebra für Ingenieure“

## Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. August 2002

## Gemeinsame Kommissionen

### Änderung der Ordnung der Fachbereiche Wirtschaft und Management sowie Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum oeconomicarum)

Vom 9. Dezember 1997 und 15. Februar 2000

Die Nichtständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Fachbereiche Wirtschaft und Management sowie Informatik an der Technischen Universität Berlin zur Änderung der Ordnung für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften hat am 9. Dezember 1997 sowie am 15. Februar 2000 gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) folgendes beschlossen:

## Artikel I

Die Ordnung der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion

\*) Bestätigt mit Auflage von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 31. Januar 2002. Die Auflage wurde am 18. April 2002 von dem Fakultätsrat der Fakultät VIII und am 15. Mai 2002 von dem Fakultätsrat der Fakultät IV übernommen.

zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.oec.) vom 11. Mai und 29. Juni 1988 (AMBL. TU S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Promotionsordnung lautet künftig:

„Ordnung der Fachbereiche Wirtschaft und Management sowie Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum oeconomicarum) in der Fassung vom 09. Dezember 1997 und 15. Februar 2000“

2. In § 1 wird die Bezeichnung „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt durch „Fachbereich Wirtschaft und Management“.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„..., sofern die Promotionsvoraussetzungen gem. § 4 erfüllt sind.“

4. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 5, 6 und 7 ersetzt durch:

„Ferner muss die Bewerberin oder der Bewerber durch die Vorlage einer Einverständniserklärung angeben, welche oder welcher dem Fachbereich angehörende Professorin oder Professor das Promotionsvorhaben betreuen will. Liegt eine solche Einverständniserklärung nicht vor, wird die Betreuerin oder der Betreuer vom Fachbereichsrat bestimmt. Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen können angeben, dass sie zusätzlich durch eine Professorin oder einen Professor ihrer Fachhochschule betreut werden. Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin oder der Bewerber durch den Fachbereich im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten angemessen unterstützt werden.“

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) der Fakultätsrat lehnt den Antrag ab, wenn:

- die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 6 sowie gemäß § 4 nicht erfüllt sind;
- im Falle des § 4 Abs. 4 die Auflagen des Fakultätsrates nicht erfüllt werden;
- die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1-6 nicht vollständig vorliegen;
- ein Promotionsverfahren im selben Fach an einer anderen Hochschule bereits erfolgreich abgeschlossen worden ist;
- ein Promotionsverfahren im selben Fach an einer anderen Hochschule endgültig eingestellt worden ist.“

6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerberin oder dem Bewerber ist die Entscheidung des Fachbereichsrates schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Dekanin oder dem Dekan einen schriftlich begründeten Bescheid. Die Dekanin oder der Dekan verständigt gleichzeitig die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Ebenso entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Ablehnung der Bestellung der dritten Berichterin oder des dritten Berichters, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2, Sätze 2 und 3 nicht erfüllt sind.“

7. Es wird ein neuer § 4 Promotionsvoraussetzungen eingefügt, der wie folgt lautet:

„(1) Promotionsberechtigt sind nach Maßgabe der Regelungen gemäß Abs. 2 bis 5

- Absolventinnen und Absolventen eines abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer wissen-

schaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Regelung gemäß Abs. 2,

2. Absolventinnen und Absolventen an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Regelungen gemäß Abs. 3 und 4,

3. entsprechend befähigte Absolventinnen und Absolventen eines abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Regelungen gemäß Abs. 5.

(2) Voraussetzungen für die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Ziffer 1 zur Promotion ist der Nachweis eines Abschlussexamens, welches die erfolgreiche Durchführung der Promotion erwarten läßt. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch durch die Anerkennung selbständiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen nach dem Abschlussexamen zur Promotion angenommen werden; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlangen die Promotionsberechtigung, sofern der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das beim Präsidenten einzuholen ist, das ausländische Abschluss-examen als gleichwertig anerkennt.

(4) Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschlussexamen, das nicht auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften abgelegt wurde und / oder Absolventinnen und Absolventen mit einem ausländischen Abschlussexamen, das gemäß Absatz 3 nicht als gleichwertig anerkannt wurde, erlangen die Promotionsberechtigung, sofern sie auf Verlangen des Fachbereichsrates zum Ausgleich der fehlenden Voraussetzungen mindestens zwei, falls erforderlich weitere Studienleistungen an der Technischen Universität Berlin aus den Gebieten der Pflicht- bzw. Pflichtwahlfächer der Diplom-Hauptprüfung für Betriebs- und / oder Volkswirte erbracht haben; dabei soll jeweils mindestens die Note 2,30 erzielt werden. Die noch zu erbringenden Studienleistungen müssen den Anforderungen der jeweiligen Diplom-Hauptprüfung entsprechen. Eine der noch zu erbringenden Studienleistungen kann auch eine Arbeit sein, die nach Inhalt und Umfang einer einschlägigen Diplomarbeit entspricht. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die erforderlichen zusätzlichen Studienleistungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

(5) Voraussetzung für die Annahme von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 ist

- der Nachweis eines Abschlussexamens eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulstudienganges mit dem Gesamturteil „sehr gut“ oder besser und
- der Nachweis über das Bestehen von drei schriftlichen Feststellungsprüfungen (maximal 2-stündig) in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. Eines dieser Fächer darf sich auf das Gebiet der beabsichtigten Dissertation oder angrenzende Gebiete beziehen. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der Fachbereichsrat kann Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Auswahl der Prüfungsfächer erlassen. Ein erfolgloser Prüfungsversuch kann nicht wiederholt werden

und

- die Vorlage einer ausführlichen positiven Stellungnahme zur Person und zum vorgesehenen Dissertationsthema der oder des als Betreuerin oder Betreuer vorgesehene Professorin oder Professors der TUB.“

Die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen wird jeweils um 1 erhöht.

8. In § 5 Abs. 1 wird unter Ziffer 1 neu hinzugefügt:  
 „ 1. eine Erklärung, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;“  
 Die anderen Ziffern rücken entsprechend auf.
9. In § 5 Abs. 1 Ziffer 3 (neu) wird „Absatz 2“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 5 erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
 „Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Berichterrinnen oder Berichters vorschlagen, die unbeschadet die Sonderregelungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dem für das Promotionsverfahren zuständigen Fachbereich angehören müssen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kreis der Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen können zusätzlich die Bestellung (Wahl) einer hauptamtlichen Professorin oder Professors einer Fachhochschule als dritte Berichterrin oder Berichters beantragen. Dem Antrag ist ein begründeter Vorschlag sowie die Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen. Im Falle der Ablehnung kann der Antrag einmal wiederholt werden.“
11. - In § 6 Abs. 2 wird in Satz 2 die Angabe „Abs.2“ ersatzlos gestrichen,  
 - Satz 3 erhält folgende Fassung: „ Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind hauptberufliche, emeritierte oder pensionierte Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Berlin“.  
 - In § 6 Abs. 3 werden die Angaben „Abs. 1 Nr. 1-5“ ersatzlos gestrichen.
12. In § 6 Abs. 5 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung: „Sind die zur Eröffnung des Promotionsverfahrens oder für die Bestellung der dritten Berichterrin oder des Berichters gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ....“
13. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „ Beurteilen zwei von drei Berichters/innen die Dissertation als nicht ausreichend, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Promotionsverfahren wird eingestellt. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Doktorandin oder dem Doktorand einen schriftlich begründeten Bescheid über die Einstellung des Promotionsverfahrens. Der Doktorandin oder dem Doktorand ist in diesem Falle Einsicht in die Akten zu gewähren. Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht mehr als Promotionsarbeit vorgelegt werden. Gehören einem Promotionsausschuss zwei Berichterrinnen oder Berichters an und beurteilt eine Berichterrin oder ein Berichters die Dissertation als nicht ausreichend, so ist vom Fachbereichsrats eine weitere Berichterrin oder ein weiterer Berichters zu bestellen. Beurteilt diese Berichterrin oder dieser Berichters die Dissertation mindestens als ausreichend, so wird das Promotionsverfahren fortgesetzt.“
14. In § 7 Abs. 5 Satz 3 ist das Wort „anderen“ ersatzlos zu streichen.
15. In § 7 Abs. 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
 „Der Promotionsausschuss hat diese Stellungnahmen auszuwerten. Er entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation, über die eventuelle Bestellung einer weiteren Berichterrin oder eines weiteren Berichters, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie das Gesamturteil der Dissertation gemäß § 7 Abs. 4 und § 9.“
16. In § 8 Abs. 5 ist das Wort „kurzen“ durch „20-minütigen“ zu ersetzen.
17. In § 8 Abs. 7 ist folgender Halbsatz anzufügen:  
 „..., welches mindestens folgende Informationen enthalten muss:  
 Ort, Datum und Dauer der Disputation,  
 Name der Doktorandin oder des Doktoranden,  
 Titel der Dissertation,  
 Mitglieder des Promotionsausschusses,  
 Urteil über die Dissertation,  
 stichwortartige Darstellung des Ablaufs der Aussprache,  
 Beurteilung der Disputation,  
 Gesamturteil,  
 Bemerkungen zur Veröffentlichung,  
 Anwesenheitsliste.“
18. § 9 erhält folgende Fassung:  
 (1) Bei einer erfolgreich abgeschlossenen Disputation stellt der Promotionsausschuss unmittelbar nach der Disputation in nichtöffentlicher Sitzung das Gesamtergebnis der Promotion fest, wobei die Disputationsleistung das Ergebnis zu einem Drittel bestimmt. Aufgrund der Urteile über die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren insgesamt mit „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“ bestanden ist.  
 (2) Das Gesamtergebnis über die Promotion wird vom Promotionsausschuss nach folgender Rechenvorschrift festgestellt:  
 „summa cum laude“ bei einem Gesamturteil gleich 1,0,  
 „magna cum laude“ bei einem Gesamturteil schlechter als 1,0, aber gleich oder besser als 1,5,  
 „cum laude“ bei einem Gesamturteil schlechter als 1,5, aber gleich besser als 2,5,  
 „rite“ bei einem Gesamturteil schlechter als 2,5.  
 (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann in der Promotionsurkunde das Gesamturteil durch die ziffermäßige Angabe des Gesamturteils ergänzt werden.  
 (4) Das Gesamturteil wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abschluss der Beratung von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.“
19. In § 10 wird folgender Satz 4 angefügt: „Das Promotionsverfahren wird eingestellt. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid über die Einstellung des Promotionsverfahrens.“
20. § 11 erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt gefasst:  
 „§ 11 Zurücknahme des Promotionsantrages  
 (1) Abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 6 Satz 1 und § 10 Satz 3 ist die Promotion nicht bestanden, wenn die Doktoranden oder der Doktorand ohne vertretbaren Grund nicht zur Disputation erscheint, oder es ohne einen vom Promotionsausschuss anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, eine zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangene Aufforderung der Dekanin oder dem Dekan fristgemäß nachzukommen. Das Promotionsverfahren wird dann durch schriftliche Feststellung des Promotionsausschusses eingestellt.  
 (2) Das Promotionsverfahren wird ferner auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder dem Doktoranden eingestellt. Dem Antrag kann der Fakultätsrats jedoch nur entsprechen, solange kein schriftliches Gutachten abgegeben wurde. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht erfolgt.“



(3) Der bisherige Absatz 2 sowie Abs. 3 Satz 1 werden Absatz 3. Abs. 3 Satz 2 und 3 werden im Abs. 4 zusammengefasst.“

21. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 13 Abs. 3 bis 7 sowie § 15 entsprechend.“
22. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dissertation“ die Worte „nach Erfüllung der Auflagen“ eingefügt.
23. In § 13 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar“. Satz 2 wird Satz 3.
24. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereiches erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt oder
3. 3 Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Technischen Universität Berlin als Dissertationssort ausgewiesen wird oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
5. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall Nr. 1 ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Es sind weiterhin die technischen Richtlinien der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen für die Herstellung von Dissertationen in der geltenden Fassung einzuhalten.

Entsprechen die eingereichten Exemplare nicht den Richtlinien, sind sie der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Maßgabe zurückzugeben, einwandfreie Exemplare einzureichen.“

25. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Technische Universität Berlin kann auf Antrag des Fachbereichsrates durch Beschluss des Akademischen Senats die akademische Würde „Dr. rer. oec. h. c.“ als Auszeichnung für hervorragende berufliche, wissenschaftliche oder technische Leistungen verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Technischen Universität Berlin sein. Die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Berlin kann einer Person nur einmal verliehen werden.“
26. § 15 (alt) entfällt.
27. § 16 (alt) erhält folgende Fassung:
- „(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität

Berlin in Kraft. Am gleichen Tage tritt die „Ordnung der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum oeconomicarum)“ vom 11. Mai und 29. Juni 1988 außer Kraft. In bereits laufenden Promotionsverfahren kann auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Verfahren nach der alten Ordnung vom 11. Mai und 29. Juni 1988 beendet werden.“

28. Die Anlagen 1 und 2 (siehe Musterurkundentext Anlage 1 und 2) werden jeweils durch den folgenden Zusatz ergänzt:

„Das Prädikat wird vom Promotionsausschuss aus dem Notendurchschnitt der Gutachten und der Disputation in der folgenden Weise festgelegt:

- „summa cum laude“ bei einem Notendurchschnitt gleich 1,0,  
 „magna cum laude“ bei einem Notendurchschnitt schlechter als 1,0, aber gleich oder besser als 1,5,  
 „cum laude“ bei einem Notendurchschnitt schlechter als 1,5, aber gleich oder besser als 2,5,  
 „rite“ bei einem Notendurchschnitt schlechter als 2,5.“

## Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium „Europawissenschaften“

Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund von § 71 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), hat die Gemeinsame Kommission für das Weiterbildende Zusatzstudium „Europawissenschaften“ der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 7. Dezember 2001 die folgende Zulassungsordnung erlassen:<sup>\*)</sup>

### § 1 - Zulassungszahlung und Bewerbungsfrist

(1) Die Gemeinsame Kommission schlägt den Akademischen Senaten der beteiligten Berliner Universitäten die Zahl der zuzulassenden Studierenden vor. Dabei ist sicherzustellen, dass das Studium in kleinen Gruppen gewährleistet wird.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). Die Bewerbung ist an die Zulassungskommission zu richten.

### § 2 - Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenen Studiums, insbe-

\*) Diese Zulassungsordnung wurde am 17. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Die Auflagen wurden am 4. September 2002 von der Gemeinsamen Kommission übernommen

sondere der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaft an einer Universität oder an einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Zugelassen werden kann auch, wer die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Außerdem müssen die Bewerberinnen/Bewerber die deutsche und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Zusätzlich sind gute Kenntnisse der französischen Sprache, wahlweise einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erforderlich. Darüber hinaus sind die persönliche Eignung und der Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin zu berücksichtigen.

### § 3 - Zuständigkeitsregelung

Die Aufgaben der Zulassungskommission werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 der Prüfungsordnung wahrgenommen.

### § 4 - Aufgaben der Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Sie schlägt den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen vor.

(2) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/Studienbewerberinnen die gemäß § 1 festgesetzte Zulassungszahl, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge nach der Eignung der

Bewerber unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien des § 2.

### § 5 - Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Zulassungskommission. Dabei berücksichtigt diese die Wünsche der Studienbewerber/Studienbewerberinnen, an welcher der beteiligten Universitäten sie immatrikuliert werden wollen.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(3) Ein zugelassener Studienbewerber/eine zugelassene Studienbewerberin erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

### § 6 - Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium „Europawissenschaften“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Berliner Universitäten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 3. Juni 2000 (AMBl. TU 10/2000) außer Kraft.